

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 12/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter S c h r i e v e r
und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die nach einem Schlaganfall unter erheblichen körperlichen und geistigen Funktionseinschränkungen leidende Klägerin bezieht von der beklagten Pflegekasse seit dem 1. November 1999 Pflegegeld der Pflegestufe I und - nach einem Teilanerkennnis der Beklagten - seit dem 15. Oktober 2004 Pflegegeld der Pflegestufe II. Sie begehrt die Zahlung von Pflegegeld der Pflegestufe III ab Leistungsbeginn. Die Klage war in den Vorinstanzen erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Beweisaufnahme die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 5. Dezember 2003 zurückgewiesen, weil der Grundpflegebedarf bis zum 14. Oktober 2004 nur die Pflegestufe I und danach nur die Pflegestufe II gerechtfertigt habe (Urteil vom 19. Januar 2006). Der Beweis für die Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen des § 15 Abs 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) für die begehrte Höherstufung sei nicht erbracht. Es gehe zu Lasten der Klägerin, dass sie das ursprünglich erklärte Einverständnis mit einer weiteren Begutachtung ihres Pflegebedarfs nach ambulanter Untersuchung und Befunderhebung in ihrer häuslichen Umgebung zurückgezogen und trotz Belehrung über die möglichen Folgen nicht erneuert habe, sodass die Beweisanordnung vom 12. Oktober 2005 nicht ausgeführt werden können. Ein Gutachten nach Aktenlage sei nicht geeignet gewesen, den notwendigen Beweis zu erbringen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Sie macht den Revisionszulassungsgrund des wesentlichen Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) geltend und rügt insoweit Verstöße gegen die Pflicht zur Gewährung ausreichenden rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) sowie gegen die richterliche Hinweis- und Aufklärungspflicht (§ 106 Abs 1 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2, § 169 SGG).
- 4 Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 3 und Nr 3 RdNr 4). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebe gründung nicht gerecht. Die Klägerin bemängelt, sie und ihr Ehemann als damaliger

Prozessbevollmächtigter seien entgegen den Ausführungen des LSG im angefochtenen Urteil nicht darüber aufgeklärt worden, dass im Falle der Weigerung, sich erneut durch einen Gutachter untersuchen zu lassen, auf der Grundlage des bisherigen Beweisergebnisses entschieden werde und das Gericht beabsichtige, dem Gutachten von Dr. R. zu folgen, das die Pflegestufe I bestätigt habe, nicht aber den für sie günstigeren Gutachten von Dr. L. (Pflegestufe II durchgehend ab November 1999, nicht aber Pflegestufe III, weil der durchschnittliche tägliche Grundpflegebedarf 217 und nicht - wie nach § 15 Abs 3 Nr 3 SGB XI erforderlich - 240 Minuten betrage) und Dr. P. (Pflegestufe III ab Mitte 2000). Wäre ein derartiger Hinweis erfolgt, hätte sie an ihrer Weigerung nicht festgehalten und eine erneute Untersuchung akzeptiert. Dieses noch einzuholende Gutachten hätte die zeitlichen Voraussetzungen der Pflegestufe III ab Leistungsbeginn bestätigt.

- 5 Das Grundrecht auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) verlangt, dass das Gericht einen Beteiligten hören, seinen Vortrag zur Kenntnis nehmen und die maßgeblichen Argumente in seine Entscheidungsfindung einbeziehen muss. Außerdem ist nach § 202 SGG iVm § 139 Zivilprozessordnung (ZPO) durch entsprechende Hinweise des Gerichts auf von den Beteiligten bisher nicht bedachte Aspekte darauf hinzuwirken, dass sich die Beteiligten zu allen relevanten Fragen äußern können und so Überraschungsentscheidungen vermieden werden (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8b ff). Diesen Prinzipien dient auch die Pflicht des Vorsitzenden, darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Angaben erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben tatsächlicher Art ergänzt sowie alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden (§ 106 Abs 1 und § 112 Abs 2 Satz 2 SGG). Einen Verstoß gegen diese Grundsätze hat die Klägerin nicht nachvollziehbar dargelegt. Ihr Vorbringen widerspricht dem eindeutigen Akteninhalt.
- 6 Nachdem sich die Klägerin mit Schreiben vom 26. Juli 2005 gegen die - wegen Verhinderung der beauftragten Sachverständigen nicht ausgeführte - Beweisanordnung vom 9. Mai 2005 bzw 21. Juli 2005 über die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens zum erforderlichen Pflegebedarf durch Begutachtung mit ambulanter Untersuchung in der häuslichen Umgebung gewandt und um rasche Entscheidung durch Urteil gebeten hatte, das LSG aber ein weiteres Gutachten für erforderlich hielt, hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 6. Oktober 2005 nach Erörterung der Sach- und Rechtslage durch ihren Ehemann erklären lassen, sie sei "nach wie vor bereit, sich von einem noch vom Gericht zu benennenden Sachverständigen untersuchen zu lassen". Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 6. Oktober 2005 hat das LSG im Anschluss daran ausdrücklich folgenden Hinweis erteilt: "Zur Beantwortung der Frage, ob bzw seit wann bei der Klägerin die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach der Pflegestufe III vorliegen, hält es der Senat für notwendig, den Sachverhalt durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens weiter aufzuklären. Gemäß § 103 Satz 1 SGG sind bei der von Amts wegen durchzuführenden Aufklä-



rung des Sachverhalts die Beteiligten heranzuziehen. Die Berufung kann daher zurückgewiesen werden, wenn sich das Gericht in Folge der mangelnden Mitwirkung - hier insbesondere einer möglichen Weigerung der Klägerin, sich von einem vom Gericht noch zu benennenden Sachverständigen medizinisch untersuchen zu lassen - nicht von dem Vorhandensein der anspruchsbegründenden Tatsachen überzeugen kann."

- 7 Auf die Beweisanordnung vom 12. Oktober 2005 hat dann die Klägerin ihr am 6. Oktober 2005 erklärtes Einverständnis mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand widerrufen (Schreiben vom 20. Oktober 2005). Zwei Nachfragen des LSG vom 31. Oktober 2005 und 15. November 2005, bei denen auf den Hinweis vom 6. Oktober 2005 Bezug genommen wurde, hat die Klägerin dahingehend beantwortet, sie halte an ihrer Erklärung vom 20. Oktober 2005 fest. Daraufhin hat das LSG die mündliche Verhandlung vom 19. Januar 2006 anberaumt und die Berufung der Klägerin ohne weitere Beweiserhebung zurückgewiesen.
- 8 Auf diesen Geschehensablauf geht die Klägerin nicht ein. Es wird deshalb nicht verdeutlicht, weshalb in der abschließenden mündlichen Verhandlung ein erneuter Hinweis des LSG auf die Folgen der Weigerung, sich nochmals durch einen Sachverständigen in der häuslichen Umgebung untersuchen zu lassen, geboten gewesen sein könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sich die Klägerin bzw ihr Ehemann im Vorfeld der mündlichen Verhandlung insoweit unklar oder mehrdeutig verhalten hätten, sodass eine klärende Nachfrage durch das Gericht geboten gewesen sein könnte.
- 9 Soweit die Klägerin bemängelt, das LSG habe nicht vorab darauf hingewiesen, dass es voraussichtlich dem Gutachten von Dr. R. , nicht aber den Gutachten von Dr. L. und Dr. P. folgen werde, ist eine Verletzung der prozessualen Rechte nach § 62, § 106 Abs 1 und § 112 Abs 2 Satz 2 SGG schon deshalb ausgeschlossen, weil es eine Pflicht des Gerichts, vorab Hinweise auf die beabsichtigte Würdigung der von ihm erhobenen Beweise zu erteilen, nicht gibt (BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2, stRspr; BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 19; BVerfGE 66, 116, 147; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 62 RdNr 8a und § 106 RdNr 5d mwN). Dass das LSG ohne weitere Beweiserhebung der Klage nicht stattgeben wollte, die für die Klägerin günstigen Gutachten also als nicht überzeugungskräftig ansah, war zudem aus den - inhaltlich gleich lautenden - Beweisanordnungen vom 9. Mai, 21. Juli und 12. Oktober 2005 ersichtlich.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

